

**Satzung**  
**über die Erhebung von Standgebühren auf Wochen- und Jahrmärkten**  
**in der Stadt Aurich**

Satzung v. 11.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl., S. 112) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl., S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl., S. 374), hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2001 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Für die Bereitstellung eines Standplatzes auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Aurich werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wochenmärkte

- |   |        |
|---|--------|
| a) Für alle Dauerstände pro Tag und m <sup>2</sup>  | 0,42 € |
| b) Für Neuheiten- und Spezialitätenhändler<br>(fliegende Händler) pro Tag u. m <sup>2</sup> eine Gebühr von 0,50 €<br>jedoch mindestens | 8,00 € |

2. Jahrmärkte

1. Vergnügungsgeschäfte

- |  |        |
|--|--------|
| a) Kinder- und Bodenkarussells, Kinderschaukeln und sonstige<br>KinderfahrGeschäfte pro Tag und m <sup>2</sup> | 0,25 € |
| b) für alle übrigen FahrGeschäfte pro Tag und m <sup>2</sup>   | 0,30 € |
| c) Schaugeschäfte, Verlosungshallen, Schießhallen und<br>sonstige Spielgeschäfte pro Tag und m <sup>2</sup>    | 0,30 € |

3. Verkaufsgeschäfte

- |   |         |
|---|---------|
| aller Art mit Ausnahme von Wurstgeschäften und Bratereien pro<br>Tag und m <sup>2</sup> | 0,30 €  |
| Wurstgeschäfte und Bratereien pro Tag und m <sup>2</sup>                                | 0,60 €  |
| Schankzelte und Schankhallen pro Tag und m <sup>2</sup>                                 | 0,35 €  |
| Spezialisten-Neuheitenverkäufer mind. 20,45 € sonst lfd.<br>Frontmeter                  | 3,80 €  |
| Bauchläden und ähnliche Stände<br>pauschal  | 20,45 € |

Fotografen  
pauschal

10,20 €

Die Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

## § 2

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer.

Mehrere Gebührenpflichtige für den gleichen Benutzungsgegenstand haften als Gesamtschuldner.

## § 3

Die Gebühr für die Bereitstellung eines Standes auf dem Wochenmarkt ist vierteljährlich im voraus an die Stadt Aurich zu überweisen. Die Gebühr für die Bereitstellung eines Standes auf dem Jahrmarkt wird 14 Tage vor Beginn des Marktes fällig.

## § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Aurich, den 13.12.2001

Die Bürgermeisterin

Griesel